

Beschlüsse der 16. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 16. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 09. September 2016 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Bestimmung einer stellvertretenden Direktorin / eines stellvertretenden Direktors

Die Medienkommission stimmt der Bestimmung von Frau Doris Brocker zur stellvertretenden Direktorin für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 zu.

2. Zuweisungsverfahren landesweite Kette

Der Direktor wird gebeten, das von ihm vorsorglich fristwährend eingelegte Rechtsmittel der Berufungszulassungsbeschwerde zurückzunehmen.

3. Nachtragshaushaltsplan 2016

Der beigefügte Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2016 wird gemäß § 10 a Abs. 1 und 2 Fin-O-LfM dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Prüfung überwiesen.

4. Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag

Die Medienkommission beschließt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag in der von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) am 26. April 2016 beschlossenen Fassung.

5. Digitale Informations- und Kompetenzplattform Vor Ort NRW

Die Medienkommission nimmt die von der Vor Ort NRW. LfM-Stiftung für Lokaljournalismus gGmbH (Vor Ort NRW) beabsichtigte Projektplanung zum Aufbau einer digitalen Informations- und Kompetenzplattform zustimmend zur Kenntnis.

6. Zuweisung von Übertragungskapazitäten

1. Der Central FM Media GmbH wird antragsgemäß die Frequenz Pulheim 97,2 MHz 20 Watt (max. Strahlenleistung), Richtdiagramm (D), heff., max. 33 m für die terrestrische Verbreitung des Hörfunkprogramms „Antenne Pulheim 97.2“ für die Dauer von zehn Jahren zugewiesen.
2. Die Zuweisung wird vor Ablauf der Zuweisungsdauer unwirksam, soweit die der rechtmäßigen Verbreitung des Programms „Antenne Pulheim 97.2“ zugrundeliegende Rundfunkzulassung unwirksam bzw. nicht verlängert wird.

7. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms

7.1 Verbreitungsgebiet Stadt Münster

Die der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. mit Bescheid vom 23.09.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 21.09.2001, 18.09.2006 und 19.09.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Münster wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft unverzüglich jeweils ein Mitglied nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus den Bereichen Kultur und Kunst, Bürgermedien, aus dem Kreis der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund sowie dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat ferner der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelung zum Wirtschafts- und Stellenplan der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
3. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeiter um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms wird der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Münster gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Münster 95,4 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

7.2 Verbreitungsgebiet Kreis Unna

Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Unna e.V. mit Bescheid vom 11.11.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 04.10.2001, 10.11.2006 und 21.10.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Unna wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte Programmausweitung montags bis freitags auf zwölf Stunden wird auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM spätestens drei Monate vor Ablauf dieser zweijährigen Frist einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft unverzüglich die Zuwahl eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Bereich Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund vorzunehmen. Des Weiteren hat sie unverzüglich nach der Wahl des o. g. Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW sowie nach der Entsendung des Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung bzw. Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW der Abbau von jeglichem redaktionellen Personal sowie eine Reduzierung des Etats für freie Mitarbeit um mehr als 5 % vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Unna gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Selm 89,3 MHz, Lünen 97,4 MHz und Schwerte 102,3 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

7.3 Verbreitungsgebiet Kreis Steinfurt

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Steinfurt e.V. mit Bescheid vom 20.09.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 21.09.2001, 18.09.2006 und 22.09.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Steinfurt wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich die Zuwahl der Mitglieder nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft sowie aus dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderung nachzuweisen. Des Weiteren hat sie unverzüglich nach der Wahl der o. g. Mitglieder nach § 62 Abs. 3 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Wahl gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Steinfurt gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Tecklenburg 104,0 MHz und Schöppingen 105,2 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

7.4 Verbreitungsgebiet Stadt Wuppertal

Die der Veranstaltergemeinschaft Radio Wuppertal e.V. mit Bescheid vom 23.09.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 19.09.2001, 18.09.2006 und 26.07.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Wuppertal wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte Programmausweitung montags bis freitags auf zwölf Stunden wird auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM spätestens drei Monate vor Ablauf dieser zweijährigen Frist einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmerweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von jeglichem redaktionellen Personal sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 5 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms wird der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Wuppertal gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Wuppertal, 107,4 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

8. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms

8.1 Verbreitungsgebiet Stadt Münster

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 24.09.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 21.09.2001, 18.09.2006 sowie 19.09.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Münster wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Münster gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Münster 95,4 MHz erteilt.

8.2 Verbreitungsgebiet Kreis Unna

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 14.11.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 04.10.2001, 10.11.2006 sowie 21.10.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Unna wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Unna gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Selm 89,3 MHz, Lünen 97,4 MHz und Schwerte 102,3 MHz erteilt.

8.3 Verbreitungsgebiet Kreis Steinfurt

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 20.09.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 21.09.2001, 18.09.2006 sowie 22.09.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Steinfurt gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Tecklenburg 104,0 MHz und Schöppingen 105,2 MHz erteilt.

8.4 Verbreitungsgebiet Stadt Wuppertal

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 24.09.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 21.09.2001, 18.09.2006 sowie 27.07.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Wuppertal wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Wuppertal gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Wuppertal 107,4 MHz erteilt.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Julia Bandelow, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Stephan Brüggenthies, Ufuk Cakir, Carsten Dicks, Stefan Engstfeld, Dr. Pietro Graf Fringuelli, Dr. Christoph Hantel, Marlis Herterich, Jürgen Jentsch, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Dr. Christine Ketzer, Stefan Klett, Katja Tanja Kirmizikan, Wolfram Kuschke, Markus Lahrmann, Roland Mecklenburg, Jürgen Mickley, Udo Milbret, Thomas Nückel, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Jürgen Rausch, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Gertrud Servos, Dr. Isabel Tilly, Dr. Iris van Eik, Horst Vöge, Stefan von der Bank, Dr. Frank Wackers